

# Geschäftsordnung der Diözesanversammlung

des BDKJ Diözesanverband Fulda

*Beschlossen auf der Diözesanversammlung 2022*

---

## I. Vorbereitung

### § 1 Termin

Der Termin der jährlichen Diözesanversammlung wird von der Diözesanversammlung beschlossen.

### § 2 Zuständigkeit

Die Diözesankonferenz der Jugendverbände und der Diözesanvorstand bereiten die Diözesanversammlung vor. Sie erarbeiten die vorläufige Tagesordnung und den vorläufigen Zeitplan.

### § 3 Delegierte

#### 3.1 Wahl der Delegierten

Die Delegierten und die Ersatzdelegierten der Diözesanversammlung sind von den Konferenzen der einzelnen Jugendverbände entsandt. Sie sollen vier Wochen vor der Diözesanversammlung der Diözesanstelle namentlich bekannt sein. Delegierte können nicht in einem Vertragsverhältnis zum BDKJ Diözesanverband Fulda stehen.

#### 3.2 Vertretung von Delegierten

Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung können sich von Ersatzdelegierten aus ihren Jugendverbänden vertreten lassen. Der Diözesanvorstand kann sich nicht vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

## **§ 4 Einberufung**

### **4.1 Unterlagen**

Zwei Wochen vor der Diözesanversammlung erhalten die Konferenzmitglieder durch den Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen. Dazu gehören:

- die vorläufige Tagesordnung,
- der Bericht des Diözesanvorstandes,
- der Bericht der Konferenz der Jugendverbände
- die Berichte aller weiteren von der Versammlung eingesetzten Gremien (Sachausschüsse und Arbeitskreise),
- die Anträge mit Begründungen.

### **4.2 Anträge**

Jedes Mitglied und Organ (Diözesanvorstand, Diözesankonferenz der Jugendverbände, Gliederungsversammlungen und die Diözesanversammlung) des BDKJ Diözesanverbandes Fulda kann Anträge an die Diözesanversammlung stellen. Die Anträge sind mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesanvorstand schriftlich einzureichen. Der Diözesanvorstand leitet die Anträge spätestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung den Konferenzmitgliedern zu. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, sind Initiativanträge. Sie bedürfen der Aufnahme in die Tagesordnung. Ein Antrag ist aufgenommen, wenn ein Drittel der abgegebenen Stimmen die Aufnahme befürwortet.

## **II. Durchführung**

### **§ 5 Öffentlichkeit**

Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten durch Beschluss aufgehoben werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

### **§ 6 Versammlungsleitung**

Die Versammlungsleitung obliegt dem Diözesanvorstand. Er sollte die Aufgabe an geeignete Personen delegieren. Ist dies nicht der Fall, bestimmt der Diözesanvorstand, welches seiner Mitglieder jeweils die Versammlungsleitung innehat. Die jeweilige Versammlungsleitung darf sich an den Beratungen nicht beteiligen.

### **§ 7 Beschlussfähigkeit**

Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller laut Satzung möglichen stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird im Rahmen der Eröffnung der Diözesanversammlung festgestellt. Ebenso kann sie jederzeit auf Wunsch eines Versammlungsmitgliedes festgestellt werden. Hat die Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss die Versammlungsleitung die Sitzung formal

aussetzen. Die Sitzung kann innerhalb des festgelegten Sitzungszeitraums wiederaufgenommen werden, wenn die Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

## **§ 8 Beratungen**

Das Rederecht wird durch die Konferenzleitung in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Antragstellende sowie Berichterstattende können außerhalb der Redeliste das Wort beanspruchen. Bei jedem Antrag muss Nichtantragstellenden Gelegenheit gegeben werden, zur Sache zu sprechen. Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung nach Ermessen oder auf Antrag begrenzt werden. Die Versammlungsleitung kann Redner\*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit einer einfachen Mehrheit.

### **8.1 Beginn der Beratungen**

Die Beratungen beginnen nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Zunächst wird die Tagesordnung beschlossen. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte (auch Initiativanträge) aufgenommen oder umgestellt werden.

### **8.2 Schluss der Beratungen**

Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesanversammlung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Schließungsantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

## **§ 9 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Dies wird durch das Heben beider Hände angezeigt. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen, diese sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortiger Abstimmung,
- Antrag auf Schluss der Redeliste,
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- Antrag auf Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte oder Anträge,
- Antrag auf Überweisung an die Konferenz der Jugendverbände, an einen Sachausschuss oder einen Arbeitskreis,
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf Nichtbefassung,
- Antrag auf erneute Abstimmung über vorher gefasste Beschlüsse,
- Hinweis zur Geschäftsordnung.

Hat ein Versammlungsmitglied zur Sache gesprochen, so kann es nicht den Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung verbindlich. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit erzielt wird.

## **§ 10 Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Enthaltungen werden nicht gezählt. Wird ein Antrag angenommen, bei dem die Zahl der Enthaltungen die der Ja-Stimmen überwiegt, muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung Einspruch erhebt.

Folgende Abstimmungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit:

- Änderungen der Diözesanordnung,
- Änderungen der Geschäftsordnung,
- Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall,
- Vertagung und Schluss der Diözesanversammlung,
- Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes (inkl. Geistliche Leitung) und der Sachausschüsse.

Abgestimmt wird mit Stimmkarte oder auf geeignetem elektronischen Weg; auf Wunsch eines stimmberechtigten Versammlungsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Versammlungsleitung, welcher der weitestgehende Antrag ist. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Hierzu muss eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung analog § 9 „Antrag auf erneute Abstimmung über vorher gefasste Beschlüsse“ erfolgen. Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis einer Abstimmung fest und verkündet es.

Änderungen der Diözesanordnung werden erst nach Ablauf der Diözesanversammlung wirksam, alle anderen Abstimmungen werden mit der Verkündung des Ergebnisses wirksam.

## § 11 Wahlen

### 11.1 Wahlausschuss

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wählt die Diözesanversammlung für die Amtszeit von einem Jahr einen Wahlausschuss, der aus drei bis zu sechs Personen bestehen soll. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die Wahl ordnungsgemäß zu leiten und im Vorfeld gemeinsam mit dem Vorstand und der Konferenz der Jugendverbände nach geeigneten Bewerber\*innen für verschiedene Ämter zu suchen. Der Wahlausschuss wird bei seiner Arbeit von einem Mitglied des Diözesanvorstandes unterstützt. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind während der Ausübung ihres Amtes nicht wählbar.

### 11.2 Grundsätze der Wahl

- Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann die Abstimmung offen mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.
- Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden immer geheim gewählt.
- Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind.
- Es ist unzulässig, auf einem Wahlzettel mehrere Stimmen auf ein\*e Kandidat\*in zu vereinigen.
- Es werden nur Ja-Stimmen gezählt.
- Es gibt keine Enthaltungen.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Trifft dies jedoch für mehr Kandidat\*innen zu, als Ämter zu vergeben sind, so sind von diesen nur diejenigen Kandidat\*innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

### 11.3 Ablauf der Wahlen

- Aufstellung der Liste der Kandidat\*innen: Vorschläge sammeln, Einverständnis zur Kandidatur ein-holen, Liste bekannt machen; erneute Eröffnung der Vorschlagsliste, wenn weniger Kandidat\*innen vorhanden sind als zu besetzende Plätze.
- Personalbefragung.
- Personaldebatte: Auf Wunsch eines einzelnen stimmberechtigten oder beratenden Versammlungsmitglieds muss eine Personaldebatte folgen. An dieser nehmen nur die stimmberechtigten Versammlungsmitglieder teil, unter Ausschluss der Kandidat\*innen. Beratende Mitglieder können auf Antrag jederzeit zur Personaldebatte hinzugezogen werden. Bei Wahlen zum Diözesanvorstand findet immer eine Personaldebatte statt.
- Im Anschluss kann eine zweite Personalbefragung stattfinden.
- Erster Wahlgang und Bekanntgabe des Ergebnisses.
- Ggf. zweiter Wahlgang und Bekanntgabe des Ergebnisses.
- Annahme der Wahl durch die Kandidat\*innen

#### **11.4 Vorschlagsrecht**

Vorschlagsrecht für Kandidat\*innen haben alle Mitglieder und Organe des BDKJ184

#### **11.5 Diözesanverbandes Zweiter Wahlgang**

Konnten nicht so viele Kandidat\*innen die erforderliche Mehrheit erlangen, wie Ämter zu vergeben sind, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Daran nehmen so viele Kandidat\*innen teil, wie Ämter dann noch zu vergeben sind. Zugelassen sind diejenigen der im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Der zweite Wahlgang entfällt, wenn bereits im ersten Wahlgang nur gleich viele oder weniger Kandidat\*innen zur Verfügung standen, als Ämter zu besetzen waren.

#### **11.6 Sonderfall: Stichwahl**

Wenn nach dem ersten Wahlgang durch Stimmgleichheit mehr Personen gewählt wurden, als freie Plätze vorhanden sind, muss unter diesen Kandidat\*innen eine Stichwahl durchgeführt werden. Dies ist auch der Fall, wenn durch Stimmgleichheit sich mehr Kandidat\*innen für den zweiten Wahlgang qualifizieren würden, als freie Plätze zur Verfügung stehen.

### **§ 12 Persönliche Erklärung**

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach einer Abstimmung können bis zum Ende der Diözesanversammlung persönliche Erklärungen abgegeben werden. Persönliche Erklärungen dienen dazu, eine persönliche Betroffenheit über Verlauf oder Ergebnis der Beratungen zum Ausdruck zu bringen, einen Angriff auf die eigene Person zurückzuweisen oder die eigene Person betreffende Behauptungen richtig zu stellen. Eine Debatte hierüber findet nicht statt. Persönliche Erklärungen sind schriftlich abzufassen und werden im Wortlaut im Protokoll wiedergegeben.

## **III. Nachbereitung**

### **§ 13 Protokoll**

#### **13.1 Protokoll**

Über jede Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Verantwortlich ist der Diözesanvorstand, er unterschreibt das Protokoll. Das Protokoll enthält:

- Die Namen der anwesenden Mitglieder,
- die Tagesordnung,

Zusammenfassungen der Beratungen über Berichte und Anträge,

- die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis,
- die Wahlergebnisse,
- alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen (z. B. persönliche Erklärungen).

#### **13.2 Genehmigung des Protokolls**

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Widerspruch erhoben wird.

Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Konferenz der Jugendverbände. Der Diözesanvorstand benachrichtigt alle Mitglieder der Diözesanversammlung über die Einsprüche gegen das Protokoll und über die darüber getroffenen Entscheidungen.